

# **SATZUNG**

## **zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Bleicherode vom 19.07.1996**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung des 1.Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) unter Berücksichtigung der nach § 67 Abs.2 der Gewerbeordnung (GewO) ergangenen Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Thür.Wochenmarkt-VO) vom 12.August 1992 (GVBl. S.435) in der Fassung vom 06.Juni 1995 (GVBl.S.241) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in der Sitzung am 19.06.1996 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Marktbereich**

Die Stadt Bleicherode betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen auf den von der Stadt festgelegten Plätzen.

### **§ 2**

#### **Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. In den Monaten Juni bis Oktober können an Werktagen Agrarprodukte aus eigenem Anbau angeboten werden. Dazu ist vom Ordnungsamt der Stadt Bleicherode eine Genehmigung einzuholen, die befristet ist und mit Auflagen versehen sein kann.
- 2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

### § 3

#### Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Waren feilbieten:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues
- Produkte der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme lebender Tiere; zulässig sind lebende Speisefische, Weich- und Krustentiere,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren. außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Glasbläserwaren,
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1m Höhe.

## § 4

### **Jahrmarktangebot**

- (1) Auf dem Jahrmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

## § 5

### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Belangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

## § 6

### **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Bleicherode beauftragten Personen (Marktmeisterin/Marktmeister) wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## § 7

### Standplätze

- {1) Die Marktmeisterin/der Marktmeister weist die Standplätze an jedem Markttag ab 07.00 Uhr auf Antrag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Die eigenmächtige Einnahme eines Standplatzes ist nicht zulässig.
- (2) Es darf nur von dem zugewiesenen Standplatz und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- {3) Die Stadt ist berechtigt, den Wochenmarkt nach Warenangeboten zu gliedern und durch Auswahl des Warensortiments eine breitgefächerte, verschiedenartige Angebotspalette zu sichern. Dabei haben bekannte und bewährte Anbieter Vorrang vor neuen Bewerbern.
- (4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung benutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben.
- {5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder das Gestatten einer Mitbenutzung sind nicht erlaubt.
- (6) Die Erlaubnis zum Bezug eines Standplatzes kann von der Marktmeisterin/dem Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktmeisterin/dem Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
  2. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  3. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktmeisterin/der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

## § 8

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1.50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0.50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut oder andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die im Auftrag eines Unternehmens Waren feilbieten, haben das Unternehmen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## § 9

### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

## § 10

### **Fahrzeugverkehr**

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktverwaltung.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

## § 11

### **Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## § 12

### **Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

## § 13

### **Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren.

Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

## § 14

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktmeisterin/des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial und Druckschriften aller Art sowie sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
  5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
  6. dass Markthändler Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## § 15

### **Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

- 2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Die Markthändler sind verpflichtet, im Winter ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Fahrbahnen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrostern müssen spätestens 30 min. nach Schluss der Verkaufszeit gelöscht werden. Glühende Kohlereste und Schlacken, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und durch den Händler zu entfernen.

## **§ 16**

### **Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung können alle Teilnehmer am Marktverkehr für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs.7 widerrufen werden.

## **§ 17**

### **Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bleicherode in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.



## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktmeisterin/des Marktmeister nicht nachkommt,
  2. entgegen § 7 Abs.1 einen Standplatz ohne Erlaubnis der Marktmeisterin/des Marktmeisters bezieht,
  3. entgegen § 7 Abs.5 den ihm zugewiesenen Standplatz an andere Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung des Standplatzes gestattet,
  4. entgegen § 8 Abs.2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  5. entgegen § 8 Abs.4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
  6. entgegen § 8 Abs.5 vorgeschriebene Zwischenräume nicht einhält, in Gänge und Durchfahrten Waren, Leergut oder andere Gegenstände abstellt oder Standplatzgrenzen überschreitet,
  7. entgegen § 8 Abs.7 die Vorschriften über die Namens und Firmenanbringung nicht beachtet, 8. entgegen § 9 Abs.1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat oder entgegen § 9 Abs.2 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  9. entgegen § 10 Abs.1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
  10. entgegen § 10 Abs.2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt
  11. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
  12. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch den Käufer berühren lässt
  13. entgegen § 14 Abs.2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  14. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.1 Waren im Umhergehen anbietet,
  15. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.2 Werbematerial, Druckschriften oder sonstige Gegenstände verteilt,

16. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.3 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
17. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
18. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
19. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.6 als Marktanbieter Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
20. entgegen § 14 Abs.3 Ziff.7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
21. entgegen § 15 Abs.1-6 den Vorschriften über die Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3)Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs.2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 10000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5000 DM geahndet werden.

(4)Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1)Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2)Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Stadt Bleicherode vom 28.01.1993 aufgehoben.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Bleicherode, den 19.07.1996

Kochbeck  
Bürgermeister